

Antrag

des Abg. Dr. Christian Jung u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Verkehr

Aktueller Stand des Planfeststellungsverfahrens des Aus- und Neubaus der Bundesstraße (B) 27 zwischen Bodelshausen und Nehren

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie der aktuelle Stand des geplanten Ausbaus der B 27 im Bereich zwischen Bodelshausen und Nehren ist;
2. welche Hindernisse es bisher bei der Umsetzung des Ausbaus der B 27 gab und wie sie bewältigt wurden;
3. welche Planänderungen und weitere Untersuchungen infolge des erneuten Anhörungsverfahrens erforderlich sind;
4. wie sie plant, etwaige Verzögerungen im Ausbauprojekt aufgrund von Einwendungen oder Klageverfahren zu handhaben;
5. welche finanziellen Mittel für den Ausbau der B 27 vorgesehen sind und wie ihre effiziente Verwendung sichergestellt wird;
6. welche Schritte sie plant, um sicherzustellen, dass der Ausbau der B 27 gemäß den Planungen und Zeitplänen voranschreitet, bzw. darzulegen, wie die zeitliche Planung diesbezüglich aussieht;
7. welche Änderungen in den Planunterlagen vorgenommen wurden, insbesondere in Bezug auf technische Straßenplanung, schalltechnische Untersuchungen, Verkehrsuntersuchung, Luftschadstoffgutachten und Landschaftsplanung.

2.4.2024

Dr. Jung, Haag, Dr. Rülke, Haußmann,
Brauer, Heitlinger, Fischer FDP/DVP

Eingegangen: 2.4.2024/Ausgegeben: 29.4.2024

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Das Planfeststellungsverfahren ist nach der Entwurfsplanung (1999 bis 2018) sowie der Genehmigungsplanung (2017 bis 2019) die nächste Phase, um den Aus- und Neubau der Bundesstraße (B) 27 zu realisieren.

Dies ist von großer Bedeutung für die regionale Infrastruktur und Wirtschaftsentwicklung. Es ist unerlässlich, dass dieser Ausbau zügig voranschreitet, um die Verkehrssituation zu verbessern, Arbeitsplätze zu sichern und die Wettbewerbsfähigkeit der Region zu stärken. Diskussionen über alternative Lösungen und weitere Verzögerungen könnten zu erheblichen Beeinträchtigungen führen und sind weder für die Wirtschaft, noch für die Bevölkerung zielführend.

Der Antrag soll zu einer transparenten Aufklärung über den aktuellen Stand und etwaige Herausforderungen im Ausbauprojekt dienen sowie die Frage klären, welche konkreten Maßnahmen ergriffen werden, um einen reibungslosen Fortschritt gewährleisten zu können.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 24. April 2024 Nr. VM2-39-888/1/23 nimmt das Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie der aktuelle Stand des geplanten Ausbaus der B 27 im Bereich zwischen Bodelshausen und Nehren ist;

Am 19. Dezember 2019 wurde für das Vorhaben der Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens gestellt. Die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen fand vom 29. Juni 2020 bis 28. Juli 2020 in den Rathäusern der betroffenen Städte und Gemeinden statt. Durch die Herausnahme bisher geplanter Parkplätze mit WC-Anlagen sowie aufgrund neuer rechtlicher und technischer Grundlagen mussten diverse Planänderungen in der Straßenplanung sowie der Landschaftsplanung vorgenommen werden. Die daraus resultierenden überarbeiteten Planunterlagen wurden im Zeitraum vom 27. März 2023 bis 26. April 2023 ausgelegt.

Insgesamt wurden rund 730 Einwendungen und Stellungnahmen – davon etwa 50 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange – nach deren Erfassung von der zuständigen Planfeststellungsbehörde zur Erwidern an den Vorhabenträger weitergeleitet.

Der Vorhabenträger bereitet aktuell die im Laufe des Verfahrens insgesamt erhobenen Einwendungen sowie die abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange fachlich auf. In diesem Zusammenhang fanden zahlreiche fachliche Abstimmungsgespräche zwischen dem Vorhabenträger und Trägern öffentlicher Belange statt. Gemäß dem geltenden Verfahrensrecht sind die jeweils abgegebenen Einwendungen und Stellungnahmen grundsätzlich in einem gesonderten Termin zu erörtern. Es ist geplant, den Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren im Herbst des laufenden Jahres durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde wird die Öffentlichkeit rechtzeitig über den Ort und den genauen Zeitpunkt informieren.

2. welche Hindernisse es bisher bei der Umsetzung des Ausbaus der B 27 gab und wie sie bewältigt wurden;

Neue oder geänderte rechtliche und technische Grundlagen wirken sich auf den Planungsprozess aus. Geringfügige Anpassungen an einzelnen Unterlagen können beispielsweise aufgrund der sachlichen Abhängigkeit der Unterlagen untereinander eine Überarbeitung diverser Fachgutachten nach sich ziehen, wodurch oft ein

erheblicher Mehraufwand entsteht. Wie unter Punkt 1 beschrieben, sind darauf auch erforderliche Planauslegungen zurückzuführen. Auch die ca. 730 Einwendungen und Stellungnahmen, bei der es einer Prüfung, Bewertung und Erwidern sowie einer fachlichen Bearbeitung durch den Vorhabenträger bedarf, haben einen signifikanten Einfluss auf die Dauer des Planfeststellungsverfahrens.

3. welche Planänderungen und weitere Untersuchungen infolge des erneuten Anhörungsverfahrens erforderlich sind;

Die Planänderungen, welche im Rahmen der zweiten Auslegung vorgenommen wurden, beziehen sich insbesondere auf die technische Straßenplanung (z. B. Änderungen an der Straßenentwässerung durch die Einführung der Richtlinien für die Entwässerung von Straßen 2021, die schalltechnischen Untersuchungen, die Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung und des Luftschadstoffgutachtens sowie die Landschaftsplanung). Erstmals erstellt wurden der Fachbeitrag zur Wasser-Rahmenrichtlinie sowie der Fachbeitrag Klima. Die beiden bisher geplanten Parkplätze mit WC-Anlagen beidseitig der B 27 neu bei Bad Sebastiansweiler sind mit allen dazugehörigen Ver- und Entsorgungsleitungen nicht mehr Bestandteil der Planungen, was ebenfalls Anpassungen am Landschaftspflegerischen Begleitplan mit sich brachte.

4. wie sie plant, etwaige Verzögerungen im Ausbauprojekt aufgrund von Einwendungen oder Klageverfahren zu handhaben;

Der Vorhabenträger und die Planfeststellungsbehörde arbeiten kontinuierlich an der Planung bzw. am Planfeststellungsverfahren. Auf den zeitlichen Ablauf infolge möglicher Klageverfahren hat der Vorhabenträger nur sehr bedingt Einfluss.

5. welche finanziellen Mittel für den Ausbau der B 27 vorgesehen sind und wie ihre effiziente Verwendung sichergestellt wird;

Die Gesamtkosten des Vorhabens wurden Stand Dezember 2016 mit 100,642 Mio. Euro (brutto) angesetzt. Mehr- und Minderkosten infolge notwendiger Planänderungen (z. B. Herausnahme der o. g. Parkplätze mit WC-Anlagen, Anpassung der Straßenentwässerung, Ergänzung von Lärmschutzmaßnahmen) gleichen sich nach aktuellem Stand annähernd aus. Aufgrund der seit Dezember 2016 allgemein gestiegenen Baupreise bei Straßen- und Brückenbauvorhaben ist gemäß Baupreisindizes des Statistischen Bundesamts Deutschland im Zeitraum von Januar 2017 bis Dezember 2023 mit einer Kostensteigerung in Höhe von rund 48 % zu rechnen.

Die Vergabe sämtlicher Planungs- und Bauleistungen erfolgt unter Beachtung der haushaltsrechtlichen und vergaberechtlichen Bestimmungen.

6. welche Schritte sie plant, um sicherzustellen, dass der Ausbau der B 27 gemäß den Planungen und Zeitplänen voranschreitet, bzw. darzulegen, wie die zeitliche Planung diesbezüglich aussieht;

Wie unter Punkt 1 beschrieben ist beabsichtigt, den Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren im Herbst des laufenden Jahres 2024 durchzuführen. Der nächste Schritt wäre der Erlass des Planfeststellungsbeschlusses. Ob gegen den Beschluss geklagt wird und welche zeitlichen Auswirkungen durch eine Klage entstehen würden, ist derzeit nicht absehbar. Vom Zeitpunkt des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses hängen dann die weiteren Projektschritte, wie der Abschluss der Ausführungsplanung, die Ausschreibungen der ersten Bauleistungen und der Baubeginn ab.

7. welche Änderungen in den Planunterlagen vorgenommen wurden, insbesondere in Bezug auf technische Straßenplanung, schalltechnische Untersuchungen, Verkehrsuntersuchung, Luftschadstoffgutachten und Landschaftsplanung.

Die wesentlichsten Änderungen werden nachfolgend beispielhaft aufgeführt:

- Nach Einführung der Richtlinien für die Entwässerung von Straßen 2021 wurde die Unterlage 18.1a, welche nach der den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung (Ausgabe 2005) in Verbindung mit den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (Ausgabe 2016) und den Technischen Regeln zur Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser (Stand 1. Januar 2008) erstellt wurde, ersetzt.

Beispielsweise kommen nun Retentionsbodenfilter anstatt Regenklärbecken zur Ausführung.

- Gemäß rechtlicher Vorgaben wurden der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 18.3) sowie der Fachbeitrag Klima (Unterlage 17.4) ergänzt.
- Nach Einführung der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (Ausgabe 2019) wurden die schalltechnischen Untersuchungen, die auf Grundlage der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (Ausgabe 1990) basierten, plausibilisiert, um den Anforderungen der Lärmschutzmaßnahmen nach neuestem Stand der Technik gerecht zu werden.
- Die Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung war hinsichtlich des Prognosehorizonts 2035 rechtlich notwendig.
- Das Handbuch für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs wurde aktualisiert, daher stand eine Überarbeitung des Luftschadstoffgutachtens (Unterlage 17.3a) an, um den Kfz-Emissionsbestimmungen nachzukommen.
- Aufwendungen ergaben sich aufgrund der Anpassung der Offenlandbiotopkartierung sowie der von der Naturschutzverwaltung geforderten differenzierten Aufbereitung der vergleichenden Gegenüberstellung.
- In Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung erfolgte eine Konkretisierung des Maßnahmenkonzeptes. Zusätzlich waren Steinkrebskartierungen in den von der Maßnahme betroffenen Gewässern mit anschließender Maßnahmenoptimierung notwendig. Durch die Änderung des § 33a NatSchG musste zusätzlich die Maßnahmenkonzeption durch Maßnahmen für den Ausgleich von Streuobstbeständen ergänzt werden.
- Ein zusätzlicher Prüfaufwand entstand durch die Einführung des neuen Merkblattes für Querungshilfen an Straßen (MAQ), wodurch sich ebenfalls Änderungen an Planunterlagen ergeben haben.

Hermann

Minister für Verkehr